

# INTERIMS P L A C A T

betreffend

Den Handel nach den Dänischen  
Colonien in America und auf  
der Küste von Guinea.

FRIDERICHSBURG-Schloß, den 30. Auguß. An. 1754.



ROBENHAGEN,

Gedruckt bey dem Directeur über Ihre Königl. Majestäts und Univ.  
Buchdruckerey, Johann Georg Höpffner.

**Wir** **Friedrich**  
**der Fünfte, von**  
**Gottes Gnaden,**

**König zu Dännemarf, Norwegen,**  
**der Wenden und Gothen, Herzog zu Schles-**  
**wig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen,**  
**Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, &c. &c.** Thun  
kund hiemit. Daß wie Wir zum Behuf des gemeinen Bestens  
und zur Ausbreitung und Flor des Handels und der Seefahrt  
Allergnädigst für gut befunden, Unsere Colonien in America  
St. Thomas, St. Croix und St. Jean zusamt dem Fort Christi-  
ansburg in Africa samt was dazu gehöret, so sämtlich bisshero  
der West-Indisch- und Guineischen Compagnie unter Oetroy  
Allergnädigst übertragen worden, Allerhöchst Selbst zu überneh-  
men: Also hierdurch Allergnädigst beandt gemacht wird, daß es  
sämtlichen Unseren lieben und getreuen Unterthanen in Unseren  
Reichen Dännemarf und Norwegen, samt dem Herzogthum  
Schleswig zugelassen, sowol bemelte Colonien in America als  
auch das Fort Christiansburg in Guinea zu besegeln, imgleichen  
Sclaven von Guinea nach America überzuführen, bey welcher  
Fahrt sie verschiedene hiesige Landes Producten zusamt andern  
auch von fremden Ohrten benöthigte imgleichen von China und  
Ostindien anhero kommende Wahren abliezen, auch von daher  
nach vorbemelten Unseren Reichen und Landen die Americani-  
sche Retouren und Frachten, welche sie daselbst entweder für die  
ausbrin-

ausbringende Wahren oder übergeführte Slaven erhandeln oder auch von den Einwohnern auf Fracht annehmen mögten, zurückführen und verkaufen können.

Es haben demnach diejenigen, so diese Fahrt so weit gegenwärtiges Jahr betrifft, unternehmen wollen, sich auf dem Concoir der West-Indisch- und Guineischen Compagnie auf Christianshafen zu melden, und an die Compagnie 2 Rthlr. p. Last der Schifs-Trächtigkeit zu erlegen, da ihnen solchemnechst aus Unser Rente-Cammer Unser Königl. See-Paß zu der bevorstehenden Reise, es mag nun solche destiniuret seyn nach und von den Dänischen Americanischen Colonien oder nach Guinea und von da nach America und von da wieder nach dem Ohrt in Unseren Reichen oder Herzogthum Schleswig, welcher verlangt und von benkommenden angezeigt wird, ertheilet werden soll. In vorangeführter Zeit genießen sie dieselbigen Freyheiten so der West-Indisch- und Guineischen Compagnie bisshero bewilliget gewesen, nemlich Freyheit für Zoll, Consumtion, Accise und allen sonstigen Impost respectu sämtlicher zur Ausrüstung und Proviantirung benöthigter, ungleichen der zur Cargaison entweder von fremden Ohrten verschriebenen oder hier einkaufenden Wahren, nach desfalls eingegebener genauen Requisition, ungleichen auch Freyheit für Last-Geld. Um welches alles die nöthige Anstalt von Unser Rente-Cammer gemacht werden wird. Dagegen wird bezahlet:

1. Beym Ein- und Ausgehen in den Dänischen Colonien in America die bisshero gewöhnliche Recognition nebst Weger- und Ankerage-Geld, so sich beläuft

Auf St. Thomas beym Eingehen an Recognition

5 pro Cent.

Dito beym Ausgehen - - 6 pro Cent.

Weger-Geld 100 Pfund 3 fl.

Ankerage-Geld so nach Proportion der Gröffe eines jeden Schifs 18. à 20 Rthlr. ist,

Auf St. Croix die Eingehende Recognition 5 pro Cent.

Dito die Ausgehende - - 5 pro Cent.

Im übrigen eben so wie auf St. Thomas.

2. Auf

2. Auf der Küste Guinea wird nichts bezahlet, allein bey der Ankunft von Guinea nach St. Thomas oder St. Croix wird für die einbringende Sclaven

Auf St. Thomas

8 Rthlr. p. Kopf

St. Croix

4 Rthlr. p. Kopf bezahlet.

Welches par Pieces des Indes oder für einen vollkommenen Manns- oder Weiblichen Sclaven und für die andere à Proportion gerechnet wird.

3. Für die Retour Ladungen von America wird der Zoll nach dem Belauf der Wahren bey dem Verkauf an dem Ohrt, wo die Wahren retourniren bezahlet, nehmlich:

1 pro Cent Species von den beweislich auffser Reichs führenden Wahren

und  $2\frac{1}{2}$  pro Cent Species von dem Belauf der in Unserm Reiche verbleibenden Wahren.

Diese vorbemelte Conditionen sind jedoch nur für die Schiffe so in diesem Jahr ausgerüstet werden, da es sonst bey dem Anfang zukünftigen Jahrs festgesetzt und bekandt gemacht werden soll, unter welcher Freyheit und gegen was vor Abgiff dieser Handel für die zukünftige Zeit getrieben, auch wie es sonst überhaupt darunter verhalten werden soll.

Wornach sich Männiglich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsburg den 30 Augusti 1754.

FRIDERICH R.



UNIV. COAST LIBRARY  
TOLSON